

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs.1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Rehborn)

Gem. § 10 a Absatz 1 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen:

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Rehborn werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst.

Die Ortsgemeinde Rehborn ist eine kleine landwirtschaftlich geprägte Wohngemeinde mit 685 Einwohnern (Stand 30.06.2021). Bei dem Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) handelt es sich um die einzige zusammenhängend bebaute Ortslage der Gemeinde. Innerhalb der Ortsgemeinde Rehborn gibt es keine räumlich trennenden Zäsuren. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Landesstraße 234 bewirkt keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhanges, sondern eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage. Die Kreisstraße 82 verläuft abzweigend von der L 234 über den nördlich der Ortsgemeinde verlaufenden Fluss Glan in den Außenbereich.

Die innerdörfliche Infrastruktur ist geprägt durch die evangelische Kirche mit Pfarrhaus, Rathaus, Friedhof, Handwerksbetriebe sowie die typische tatsächliche Straßennutzung. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist daher geboten, da sich die öffentliche Einrichtung und das Gemeindegebiet decken. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben.